

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	30. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	21.10.2011	1	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten, Ausschuss empfiehlt einstimmig Zustimmung
Hauptausschuss	06.12.2011	7	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	13.12.2011	6	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss -

- a) die vorgeschlagene Einbeziehung der Kostenüber- und Unterdeckungen der Jahre 2007 bis 2010 in die Gebührenkalkulation 2012, gem. Anlage 2
- b) dass die derzeit gültigen Gebührensätze für das Friedhof- und Bestattungswesen in gleicher Höhe auch für das Jahr 2012 gelten.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt: Kostenstelle:		Kontenart:			
Ergänzende Erläuterungen:					
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Mit der Änderung der Friedhofsgebührensatzung zum 01.01.2011 hat der Gemeinderat eine Neufassung des Gebührenverzeichnisses beschlossen. Dabei wurde grundsätzlich von voller Kostendeckung ausgegangen. Ausgenommen hiervon waren die Bestattungsgebühren für Erdbestattungen von Kindern bis 2 Jahre sowie die Gebühren für die Benutzung von Kapellen und Leichenhallen.

Um die Über- und Unterdeckungen aus den Jahren 2007 - 2010 auszugleichen, ist für 2012 eine erneute Beschlussfassung des Gemeinderates erforderlich. **Durch diese Verrechnung können die Nutzungsrechtsgebühren für Gräber und die Bestattungsgebühren konstant auf dem Niveau des Jahres 2011 gehalten werden.**

In den angeschlossenen Berechnungen (Anlage 3 - 8) sind die nach den Vorschriften des § 14 KAG errechneten Gebührenobergrenzen sowie die Gebührenvorschläge der Verwaltung ausgewiesen. Sie enthalten weitgehende Kostendeckungen unter Berücksichtigung des Ergebnisausgleichs 2007 ff.

Der Kostendeckungsgrad für die Nutzungsrechtsgebühren für Kinder- und Kleinkindergräber liegt wie bisher zwischen 75 % und 92 %. Der Kostendeckungsgrad für die Bestattung von Kindern bis 2 Jahre beläuft sich wie bisher auf ca. 88 %.

Im Hinblick auf die Ergebnisse der einzelnen Produktgruppen, die gegenseitig nicht verrechnet werden dürfen, schlägt die Verwaltung vor, die noch offene Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2007 in Höhe von +50.147,42 Euro bei der Gebührenkalkulation 2012 zu berücksichtigen. Ferner soll die restliche Kostenüberdeckung aus 2008 in Höhe von +131.945,93 Euro, die Kostenüber- und -unterdeckung aus 2009 mit einem Teilbetrag von saldiert +42.197,03 Euro und die Kostenüber- und -unterdeckung aus 2010 mit einem Teilbetrag in Höhe von saldiert +12.613,86 Euro in die Gebührenkalkulation 2012 einbezogen werden (Anlage 11).

Über die Einbeziehung des danach noch offenen Ergebnisausgleichs 2009, saldiert +47.278,61 Euro und 2010 saldiert +589.571,17 Euro sollte der Gemeinderat im Rahmen künftiger Gebührenanpassungen entscheiden.

Im Bereich der Kapellen und Leichenhallen ist aus dem Jahr 2007 eine Unterdeckung in Höhe von -268.228,31 Euro offen. Diese resultiert aus der seinerzeitigen Fixkostenabdeckung von lediglich 50 % und zusätzlichen Einnahmeausfällen durch niedrigere Benutzungszahlen aufgrund der vormals hohen Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen in Höhe von 306,00 Euro und 95,00 Euro für die Benutzung der Leichenhallen. In seiner Sitzung am 11.03.2008 hat der Gemeinderat beschlossen, bei der Gebührenfestsetzung für die Benutzung der Kapellen und Leichenhallen die anfallenden Fixkosten in Form von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen nicht einzubeziehen. Der Zuschussbedarf für den Bereich der Kapellen und Leichenhallen beläuft sich damit im Haushaltsjahr 2012 auf 359.781,29 Euro.

In seiner Sitzung am 14.12.2010 hat der Gemeinderat beschlossen die Unterdeckung des Jahres 2006 in Höhe von -196.480,92 Euro nicht in den Gebührenbedarf der Kapellen und Leichenhallen einzubeziehen. Die Verwaltung schlägt vor, entsprechend der Gemeinderatsbeschlüsse vom 11.03.2008 und 14.12.2010 zu verfahren

und die Unterdeckungen aus dem Jahr 2007 im Bereich der Kapellen und Leichenhallen nicht in die Gebührenkalkulation 2012 einzubeziehen. Damit können die zum 01.01.2011 festgesetzten Gebührensätze auf gleichem Niveau gehalten und die bisherigen Belegungen in etwa erreicht werden.

Nach der vom Kommunalabgabengesetz vorgeschriebenen betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung (Kostenrechnung) beträgt die Unterdeckung im gebührenfähigen Bereich nach der vorliegenden Gebührenkalkulation -28.125,11 Euro. Diese setzt sich aus dem Nichtausschöpfen der Gebührenobergrenzen durch Rundungsdifferenzen sowie fehlende Kostendeckung bei Kinderbestattungen und Kindergräbern zusammen.

Die Gebührenkalkulation für das Jahr 2012 enthält kalkulatorische Zinsen in Höhe von rund 1,20 Mio. Euro. Das Anlagekapital wird seit dem 01.01.2007 mit 4,5 % verzinst (vgl. Anlage 9).

Anlagenübersicht

- | | |
|------------------|---|
| <u>Anlage 1</u> | Gegenüberstellung der neuen und alten Gebührensätze |
| <u>Anlage 2</u> | Teilhaushalt 6900 Friedhof und Bestattung. Berechnung der Gebührenobergrenzen auf Basis der Kostenrechnung 2012 |
| <u>Anlage 3</u> | Berechnung der Gebühren für Reihengräber |
| <u>Anlage 4</u> | Berechnung der Gebühren für Wahlgräber |
| <u>Anlage 5</u> | Berechnung der Gebühren für Kolumbarien und Gräfte |
| <u>Anlage 6</u> | Berechnung der Gebühren für Baumpatenschaften |
| <u>Anlage 7</u> | Berechnung der Bestattungsgebühren mit Einzelberechnungen der Teilleistungen aus den Anlagen 7 a - 7 f |
| <u>Anlage 8</u> | Berechnung der Gebühren für Umbettungen und Ausgrabungen von Erdbestatteten |
| <u>Anlage 9</u> | Ermittlung des Zinssatzes für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten |
| <u>Anlage 10</u> | Berechnungsbeispiele zu den Auswirkungen der neuen Gebührensätze |
| <u>Anlage 11</u> | Übersicht über den Stand des Ergebnisausgleichs für den THH 6900 |
| <u>Anlage 12</u> | Seit 01.01.2011 gültiges Gebührenverzeichnis |
| <u>Anlage 13</u> | Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung) |

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt - nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss -

- a) die vorgeschlagene Einbeziehung der Kostenüber- und Unterdeckungen der Jahre 2007 bis 2010 in die Gebührenkalkulation 2012, gem. Anlage 2
- b) dass die derzeit gültigen Gebührensätze für das Friedhof- und Bestattungswesen in gleicher Höhe auch für das Jahr 2012 gelten.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

2. Dezember 2011